

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.1982

Geschäftszahl

2994/78

Rechtssatz

Durch die bloße Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb des Ehemannes, die ihrer Art nach genauso gut im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit oder einer familienhaften Mithilfe ausgeübt werden könnte, kommt noch keine Mitunternehmerschaft der Ehefrau nach außen zum Ausdruck (vgl E 6.5.1980, 1345, 1372/79 und Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommenar III B Tz 23 und 24 zu § 23 EStG 1972).